Kommunale Steuerfachtage
am 28. und 29. April 2026 in Berlin

REFERENTEN:

► **Andreas Meyer**
(VKU-Bereichsleiter Finanzen/Steuern/Bäder)

► **Prof. Dr. Joachim Schiffers -WP/StB-**
BDO AG – WP-Gesellschaft (Düsseldorf)

► **ORR Dipl.-Finw. Jochen Bürstinghaus**
(FA für Groß- und Konzern-BP – Aachen)

► **Dr. Thomas Fritz -Steuerberater-**
Peters, Schönberger & Partner (München)

► **Dipl.-Finw. Maik Gohlke -Steuerberater-**
RÖDL GmbH – WP/StB-Gesellschaft (Köln)

► **Prof. Dr. Thomas Küffner**
RA / StB / WP / FAfStR (KMLZ München)

► **Dr. Mirko Wolfgang Brill -RA/StB/FAfStR-**
(c· k· s· s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl - Köln)

TEILNEHMERKREIS:

- Kämmerer, Amtsleiter, Leiter und Mitarbeiter der Steuerämter in den Städten und Gemeinden sowie Geschäftsführer, Leiter/ Fachpersonal kommunaler Unternehmen und Einrichtungen
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Fachanwälte für Steuerrecht

Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts:

„Problemfelder erkennen – Nachbelastungen vermeiden – Gestaltungen effizient nutzen“

THEMENSCHWERPUNKTE

- Steuergestaltung Querverbund
- Ertragsbesteuerung und Rechnungslegung kommunaler Trägerkörperschaften
- Überlegungen zur steuerlichen BP
- Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
- Vorsteuerabzug kommunaler Trägerkörperschaften
- Umsetzung vorteilhafter Umsatzsteuergestaltungen
- Aufteilungsgebote i. Umsatzsteuerrecht auf dem Prüfstand

VERANSTALTUNGORT:

HOTEL GRENZFALL
-Inklusionshotel in Berlin Mitte-
Ackerstraße 136, 13355 Berlin

(Hauptbahnhof ist nicht weit entfernt)

Telefon: 030/467057-313/314
Website: https://hotel-grenzfall.de/

VERANSTALTER:

Kommun§ense-Schulungszentrum
- Steuerliche Fortbildung der öffentlichen Hand -
(Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf)

Tel.: (030) 833 07 28 / 84 30 69 31
E-Mail: uwebaldauf@kommunsense.de
Website: www.kommunsense.de

Kommunale Steuerfachtage 2026

MODERATION UND FACHLICHER BEISTAND:

- Dipl.-Finanzwirt **Claus Peter Pithan** (Landschaftsverband Rheinland – LVR)[1]
- Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** (Ltd. Städt. VerwDir in Düsseldorf)[2]
- Dipl.-Finanzwirt **Joachim Gruba** (ehemals FA für Groß- und Konzern-BP)

1. Seminartag (28. April 2026)

- BEGRÜSSUNG UND EINFÜHRENDE WORTE DES VERANSTALTERS –

► STEUERFOKUS 1 (09:00 bis 10:00 Uhr)

Andreas Meyer
(VKU-Bereichsleiter Steuern, Finanzen und öffentliche Bäder)

Aktuelles zur Steuergestaltung des kommunalen Querverbunds

Öffentliche Bäder können nur über eine enge, wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht i. S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG in den steuerlichen Querverbund einbezogen werden. Über Jahrzehnte hinweg hat die Finanzverwaltung flächendeckend nur in den Fällen die Ergebnisverrechnung mit einem Energieversorgungsbetrieb anerkannt, in denen im Bad ein Blockheizkraftwerk betrieben wird. Nach beinahe drei Jahre anhaltenden Diskussionen um eine klimafreundliche Weiterentwicklung des steuerlichen Querverbundes mit Bädern hat das Bundesministerium der Finanzen am 10. Oktober 2025 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, mit dem nun drei neue Modelle zugelassen werden, mit denen die Ergebnisverrechnung zwischen Versorgungs- und Bäderbetrieben ermöglicht wird. Mit diesem BMF-Schreiben ergeben sich in vielen Kommunen und kommunalen Konzernen neue Gestaltungsmöglichkeiten.

Der Vortrag wird zum einen auf die in dem Anwendungsschreiben enthaltenen Voraussetzungen für die steuerliche Zusammenfassung in den drei Modellen sowie auf denkbare Hürden in der praktischen Umsetzungen eingehen und zum anderen einen Einblick in die Entstehung dieses BMF-Schreibens inklusive der technisch-wirtschaftlichen Herleitungen der drei neuen Modelle geben.

Gliederung:

1. Hintergründe zur Zusammenfassung mittels technisch-wirtschaftlicher Verflechtung
2. Bisher anerkannte Zusammenfassung von Bädern und Versorgungstätigkeiten

---

[1] Betätigung in nicht dienstlicher Eigenschaft.
[2] Betätigung in nicht dienstlicher Eigenschaft.

3. Neue Modelle für die Einbindung von Bädern in den steuerlichen Querverbund
   a) Technisch-wirtschaftliche Herleitung
   b) Voraussetzungen für die Zusammenfassung
4. Umsetzungsfragen für neue Modelle in der Praxis

Kaffee-/Teepause (10:00 bis 10:30 Uhr)

► STEUERFOKUS 2

Prof. Dr. Joachim Schiffers -Wirtschaftsprüfer/Steuerberater-
(BDO AG – WP-Gesellschaft - Düsseldorf)

Ertragsbesteuerung und Rechnungslegung kommunaler Trägerkörperschaften auf dem neuesten Stand

---

Nach einem kurzen Überblick über die augenblicklichen Entwicklungen zur Ertragsbesteuerung der öffentlichen Hand in der Rechtsprechung und Finanzverwaltung, werden anschließend aktuelle Praxisfragen erörtert. Ergänzend zu dem Vortrag von Andreas Meyer (VKU), werden praxisrelevante Hinweise zum steuerlichen Querverbund gemäß dem BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2025 (DStR 2025 S. 2434) aufgezeigt. Zudem werden Fragen der steuerlichen Zuordnung von Tätigkeiten bei Ausgliederung/Beauftragung von Tätigkeiten aufgegriffen.

Abschließend werden Problempunkte der Rechnungslegung kommunaler Unternehmen aufgegriffen und näher betrachtet. Dies betrifft insbesondere die vorliegende nationale Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darüber hinaus wird die drängende Fragestellung der bilanziellen Behandlung von Gasnetzen bei Versorgungsunternehmen problematisiert.

Teil 1: (10.30 bis 11.30 Uhr)

1. Aktuelle Rechtsprechung und Äußerungen der Finanzverwaltung

- Bestätigung zu Besitz-BgA (BFH vom 06.06.2025, I B 8/23)
- Steuerlicher Querverbund: „Kettenzusammenfassung“ (BMF vom 06.06.2025)
- Aktuelles aus der Rechtsprechung

2. Steuerlicher Querverbund: BMF-Schreiben vom 10.10.2025 – ergänzende Anmerkungen

3. Steuerliche Zuordnung von Tätigkeiten bei Ausgliederung von Tätigkeiten auf Eigengesellschaften

“Beauftragung“ von Eigengesellschaften – Zuordnung zur Eigengesellschaft oder/und Zuordnung zur Trägerkörperschaft / Begründung neuer BgA (Personalgestellung/ Dienstleistung)

Teil 2: (11:30 bis 12:30 Uhr)

Aktuelles aus der Rechnungslegung kommunaler Unternehmen

- Nationale Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Bilanzierung/Bewertung von Beteiligungen an/bei Eigengesellschaften
- Gasnetze: Begrenzte Nutzbarkeit in der Zukunft – bilanzielle Konsequenzen? (Abschreibung, Rückstellungen für Rückbau)

Mittagspause (12.30 bis 13.30 Uhr)

▶ STEUERFOKUS 3 (13.30 bis 15.00 Uhr)

Dipl. Finanzwirt Jochen Bürstinghaus -Oberregierungsrat-
(Hauptsachgebietsleiter für die Prüfung der Betriebe der öffentlichen Hand, Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen)

Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung in der Betriebsprüfung

---

Auch wenn der Umgang der Finanzverwaltung mit der restriktiven Rechtsprechung des BFH überaus kommunalfreundlich ist, ergeben sich in der praktischen Anwendung oftmals Zweifelsfragen. Der konkrete Fall entspricht so gut wie nie der abstrakten Regelung eines BMF-Schreibens oder den von der Rechtsprechung entschiedenen Sachverhalten. Die im Vortrag dargestellten Praxisfälle zeigen, dass trotz geklärter Grundsätze viele Details noch ungeklärt sind und wie diese gelöst werden können.

Gliederung:

1. Essentielle Formalitäten: Wer ist Kläger und was wird in einem Bescheid verbindlich geregelt? (FG Köln vom 06.11.2025 und das BFH-Verfahren V R 48/24)
2. Umsetzung des BMF-Schreibens vom 06.06.2025 im Fall von Neubauten und Neustrukturierungen
3. Abzugsfähige Vorsteuer/Betriebsausgaben im Rahmen der PPK-Sammlung nach den neuen Abstimmungsvereinbarungen mit den Systembetreibern
4. Dienstfahrräder vor und ab § 2b UStG
5. Erste Erfahrungen aus Prüfungen unter Anwendung des § 2b UStG (u. a. Vorsteuerquoten bei Parkflächen, Bemessungsgrundlage bei tauschähnlichen Umsätzen mit City Möbeln, händlertypisches Verhalten bei Hilfsgeschäften)

(der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten)

Kaffee-/Teepause (15:00 bis 15:30 Uhr)

► STEUERFOKUS 4 (15.30 bis 16.30 Uhr)

Dipl.-Volkswirt Dr. Thomas Fritz -Steuerberater-
(Peters, Schönberger & Partner ◊ RA/WP/StB – München)

Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

---

Im Steueränderungsgesetz 2025 hat der Gesetzgeber erste „zaghafte" Reformvorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, die hinsichtlich ihrer Relevanz für Einrichtungen des öffentlichen Rechts und deren Förderkörperschaften erläutert werden. Wie eine dunkle Bedrohung liegt der Vorlagebeschluss des BFH vom 22.05.2025 (Az.: V R 22/23) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) (C-477/25) nunmehr über dem Gemeinnützigkeitsrecht. Mögliche Auswirkungen der anstehenden Entscheidung des EuGH werden erörtert. Spenden im Zusammenhang mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, aber auch steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art werden auf ihre Zulässigkeit untersucht. Anhand ausgewählter Entscheidungen der Finanzgerichte werden Knackpunkte des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts dargestellt und - so die Finanzverwaltung will – als aktuelle Verlautbarung endlich ein überarbeiteter Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 51 ff. AO).

Gliederung:

1. Steueränderungsgesetz 2025
2. Planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO): Mögliche Auswirkungen der Entscheidungen des EuGH/BFH (Az. V R 22/23 und V R 23/23)
3. Spenden an den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art / wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
4. Unselbständige Stiftungen: Umsatzsteuerpflichtige Leistungserbringung ist möglich (BMF v. 08.12.2025)!
5. Erläuterung aktueller Entscheidungen der Finanzgerichte
6. Auslegung aktueller Verlautbarungen der Finanzverwaltung

► Ende des 1. Seminartags um ca. 16.30 Uhr

Näheres zum **Abend-Ausklang am ersten Seminartag** können Sie den „Allgemeinen Hinweisen" am Schluss der Ausschreibung entnehmen.

2. Seminartag (29. April 2026)

► STEUERFOKUS 5 (09.00 bis 10.30 Uhr)

Dipl.-Finanzwirt Maik Gohlke -Steuerberater-
(RÖDL GmbH – WP-/StB-Gesellschaft - Köln)

Aktuelles zum Vorsteuerabzug bei kommunalen Trägerkörperschaften und deren Betrieben

---

Unternehmer, die umsatzsteuerliche Ausgangsumsätze tätigen, sind zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt. Eine gesonderte, spezielle Regelung für den Vorsteuerabzug von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), die als Unternehmer bzw. Steuerpflichtiger handeln, besteht weder im Umsatzsteuergesetz noch in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Insoweit werden öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen grundsätzlich gleichbehandelt.

Mit komplexen Anwendungsschreiben durch die Finanzverwaltung wird die Abgrenzung zwischen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Leistungen und deren praktische Umsetzung bei den kommunalen Trägerkörperschaften nicht einfach gestaltet. Besondere Schwierigkeiten treten aktuell u. a. bei der Aufteilung der zugehörigen Ausgaben auf. Der Einkauf wird häufig zentral für die gesamte Einrichtung und nicht unterteilt für den unternehmerischen und den nichtunternehmerischen Bereich vorgenommen. Hinzu kommen Grenzen beim Erwerb von Gegenständen und die Problematik der sog. „Einlagenentsteuerung" - gerade bei jPdöR.

Mit vielen ungeklärten Fragenstellungen werden öffentlich Bedienstete und deren Berater konfrontiert: Welcher Schlüssel ist grundsätzlich geeignet? Wie kann dieser ermittelt werden? Was gilt es zu dokumentieren? Welche Besonderheiten treffen bei Grundstücken zu und wie erfolgt die Ermittlung in der tatsächlichen Praxis?

Die Vielfalt der zu beachtenden Besonderheiten bei jPdöR verlangen nach einer speziellen und praxisorientierten Problemlösung.

Neben den Grundzügen der gesetzlichen und verwaltungsspezifischen Regelungen wird im Vortragsmodul ein besonderer Wert auf praxisnahe Anwendungsbeispiele und die Adressierung relevanter Handlungsfelder gelegt.

Gliederung:

1. Ausganssachverhalt: Ein Fall aus der kommunalen Umsatzsteuerpraxis
2. Rechtliche Aspekte
3. Auffassung der Finanzverwaltung – Theorie …
   a) Teilunternehmerische Nutzung: Aufteilungsregeln
   b) Pauschalen und Sonderregelungen
4. .. trifft auf praktische Umsetzung
   a) Erfassung und Dokumentation von Einnahmen und Ausgaben
   b) Bildung organisatorischer Strukturen (Tax Compliance)
   c) Ablaufmodelle zur Vorsteueraufteilung
   d) Schaffung von Grundlagen zur Überwachung nach § 15a UStG
5. Fallbeispiele
6. Ausblick & Handlungsbedarf

Kaffee-/Teepause (10:30 bis 11:00 Uhr)

► STEUERFOKUS 6 (11.00 bis 12.30 Uhr)

Prof. Dr. Thomas Küffner (RA/StB/WP/FAfStR)
(KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München)

Umsetzung vorteilhafter Umsatzsteuergestaltungen im kommunalen Tätigkeitsbereich

- Fundierte Wissensvertiefung und Klärung spezieller Praxisfragen -

---

Die richtungsweisende Präsentation verschafft interessierten Seminarteilnehmern/-innen einen kompakten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht. Praxisorientiert trägt ein erfahrener Steuerexperten relevante kommunale Themenbereiche vor. Im Umsatzsteuerfokus stehen aktuelle Gesetzesänderungen, relevante Verwaltungsanweisungen und essenzielle Entscheidungen der Rechtsprechung.

Themenschwerpunkte:

1. Bedeutung der umsatzsteuerlichen Organschaft innerhalb kommunaler Unternehmensstrukturen (Abbau von Rechtsunsicherheiten durch die Rechtsprechung)

2. Umsatzsteuerliche Behandlung dauerdefizitärer Betätigungen kommunaler Trägerkörperschaften (Feststellung der Unternehmereigenschaft)

3. Anwendungsmöglichkeiten der Kostenteilungsgemeinschaft im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG (exemplarische Problemanalyse)

Mittagspause (12.30 bis 13.30 Uhr)

► STEUERFOKUS 7 (13.30 bis 15.00 Uhr)

Dr. Mirko Wolfgang Brill - RA / StB / FAfStR -
(c· k· s· s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl - Köln)

Aufteilungsgebote im Umsatzsteuerrecht auf dem Prüfstand

- Aktuelles aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung -

In der Umsatzsteuer ist gegenwärtig vieles im Umbruch. Unter anderem gilt das für die Vermietungsleistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Betriebsvorrichtungen. Der Europäische Gerichtshof und diesem folgend der Bundesfinanzhof beenden die seit Jahrzehnten währende Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in ein Entgelt für eine steuerfreie Grundstücksüberlassung einerseits und einer umsatzsteuerpflichtigen Überlassung von Betriebsvorrichtungen andererseits. Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Beurteilung sei vielmehr das Verhältnis, in dem beide Leistungen zueinander stehen.

Aus dieser Rechtsprechung ergeben sich umfassende Konsequenzen für die von den Kommunen erbrachten Vermietungsleistungen. Zu denken ist etwa an die Überlassung von Sportanlagen sowie die Vermietung von Veranstaltungsräumen (Stadthalle), aber auch für jede andere Vermietung von Gebäuden, in denen sich Betriebsvorrichtungen befinden. Daneben werden weitere gesetzliche Aufteilungsgebote gerade durch die Rechtsprechung

überprüft. Hieraus können sich weitere Konsequenzen für die Kommunen ergeben, wie etwa für die Überlassung von Seniorenwohnheimen an Bewohner, von Flüchtlingsunterkünften an Flüchtende oder auch für sonstige im Zusammenhang mit der räumlichen Überlassung erbrachten Leistungen.

Vorgehensweise**:** In einem ersten Schritt werden die Neuerungen dieser Entwicklung und die noch anhängenden Verfahren sowie offenen Rechtsfragen dargestellt. Im Anschluss daran werden die Konsequenzen anhand praktischer Beispiele aus dem kommunalen Bereich veranschaulicht, Empfehlungen ausgesprochen und kritische Fälle beleuchtet. Den Steuerverantwortlichen der Kommunen werden Gestaltungsempfehlungen mitgegeben, um die Rechtsprechung optimal zu nutzen und um Fehler zu vermeiden. Im Vordergrund steht stets die Praxisrelevanz.

Themenschwerpunkte:

I. Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und offener Fragen

II. Reaktion der Finanzverwaltung

III. Zu lösende Beispielfälle aus der kommunalen Praxis

IV. Gestaltungsempfehlungen und Hinweise für die Praxis

► Ende des 2. Seminartags abreisefreundlich um ca. 15.00 Uhr

ALLGEMEINE HINWEISE:

Seminarstandort mit beschränkter Beherbergung	**HOTEL GRENZFALL -Inklusionshotel in Berlin Mitte-** Ackerstraße 136, 13355 Berlin (Hauptbahnhof ist nicht weit entfernt) https://hotel-grenzfall.de/
Ergänzende Beherbergungsmöglichkeit	**GÄSTEHAUS LAZARUS -An der Gedenkstätte Berliner Mauer-** Bernauer Straße 115, 13355 Berlin (in der Nähe vom Hotel Grenzfall) https://www.gaestehaus-lazarus-berlin.de/
Teilnahmegebühr:	Die reguläre Teilnahmegebühr für die Steuerfachtagung am **28./29. April 2026** beträgt: **1.900 Euro p. P.** (zzgl. 19 Prozent USt) Der Sonderpreis für Angehörige des öffentlichen Dienstes beträgt **1.200 Euro p. P.** (zzgl. 19 Prozent USt) Bei einer Mehrplatzbuchung wird ein Sonderrabatt gewährt (ab 2 Personen = 5 %; ab 3 und mehr Personen = 10 %). Zu den KiStF 2026 erhalten die Teilnehmer/-innen **umfängliche Seminarunterlagen** in PDF-Format (PP-Präsentationen und aktuelle Materialsammlungen), die in einem komprimierten Format als **USB-Stick** mit Seminar-beginn zur Verfügung gestellt werden. **Im Tagungspreis sind außerdem enthalten:** Ein genüssliches Mittagsbuffet, Snacks, Obst und Gebäck an beiden Seminartagen. Auch die Stadt-Exkursion in Berlin-Mitte am ersten Seminartag ist kostenfrei.

	Wichtig: Die Zimmer-Reservierung muss individuell über die jeweilige Hotel-Website vorgenommen werden. Die Kosten müssen von den Seminarteilnehmern/-innen selbst getragen werden.
Anmeldung:	Für die **Online-Anmeldung** nutzen Sie bitte den nachfolgenden Link: https://kommunsense.de/wp_16/schulungszentrum/veranstaltungen/
Teilnahme-bedingungen:	► Zwecks Reiseplanung wird der Eingang der Online-Anmeldung per E-Mail verbindlich bestätigt. Die Teilnahmegebühr wird vor Veranstaltungsbeginn (nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung) fällig. ► Ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung ist 14 Tage vor Seminarbeginn möglich. Die Vertretung angemeldeter Teilnehmer/-innen ist zulässig. ► Die Teilnehmer/-innen erhalten eine Teilnahmebestätigung.
Sonstiges:	► Ohne Verwendung eines Laptops/Tablets sollten die **Vortragspräsentationen** zweckmäßigerweise in ausgedruckter Form mitgebracht werden. ► **Kultur & Konversation am Abend (28. April 2026):** Das Angebot beinhaltet eine kostenlose 90-minütige Exkursion entlang dem Mauerdenkmal Bernauer Straße. **Start:** 18:30 Uhr am Haupteingang des Hotels Grenzfall. **Anschließend** (ca. 20 Uhr): Ein entspannter Tagesausklang in Form eines anregenden Gedankenaustauschs in der faszinierenden „Garten-Oase" des Hotels Grenzfall („Grillen am Feuerring") beschließt das ereignisreiche Tagesprogramm. Die Kosten für das Essen und die Getränke werden vom Veranstalter übernommen.